



Die Landesbeauftragte für den Datenschutz
Postfach 2 21 * 30002 Hannover

**Die Landesbeauftragte für den
Datenschutz Niedersachsen**

Heise Medien GmbH & Co. KG



Bearbeitet von



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)

Durchwahl

Hannover,
17.5.2023

Beschwerdeverfahren gegen Verarbeitungen personenbezogener Daten bei der Nutzung der Webseite www.heise.de

hier: Maßnahmen nach Art. 58 Abs. 2 DS-GVO und Abschluss der Verfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,



in den Beschwerdeverfahren gegen die Heise Medien GmbH & Co. KG (im Folgenden Heise Medien), treffe ich in Bezug auf die von ihnen betriebene Webseite www.heise.de die folgende Maßnahme gemäß Art. 58 Abs. 2 DS-GVO.

1. Ich spreche eine Verwarnung nach Artikel 58 Abs. 2 lit. b DS-GVO aus.

Es wurden bei der technischen Prüfung und der Inaugenscheinnahme der Webseite www.heise.de am 14.7.2021 ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 DS-GVO in Bezug auf die Verarbeitungen von personenbezogenen Daten von Nutzern der Webseite durch den Einsatz von Cookies und anderen Tracking-Techniken sowie die Einbindung von Drittdiensten festgestellt, weil diese auf Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO als Rechtsgrundlage gestützt wurden und über den Einwilligungsbanner keine wirksamen Einwilligungen der Nutzer eingeholt worden sind.

2. Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

Begründung

I. Sachverhalt

Der Verlag Heise Medien betreibt die Webseite www.heise.de. Im Februar 2021 wurde in den Einwilligungsbanner auf der Webseite www.heise.de ein sogenanntes Pur-Abo-Modell aufgenommen, s. hierzu den Beitrag „In eigener Sache: Mit "Pur" heise online ohne Tracking und externe Werbung lesen“ vom 26.1.2021. Heise Medien teilte in diesem Beitrag mit, dass Nutzer der Webseite www.heise.de zukünftig die Wahl hätten. Entweder könnten sie heise online weiterhin kostenlos lesen und stimmen damit personalisierter

Besucher

Prinzenstraße 5

30159 Hannover

Telefon:

0511 120-4500

Telefax:

0511 120-4599

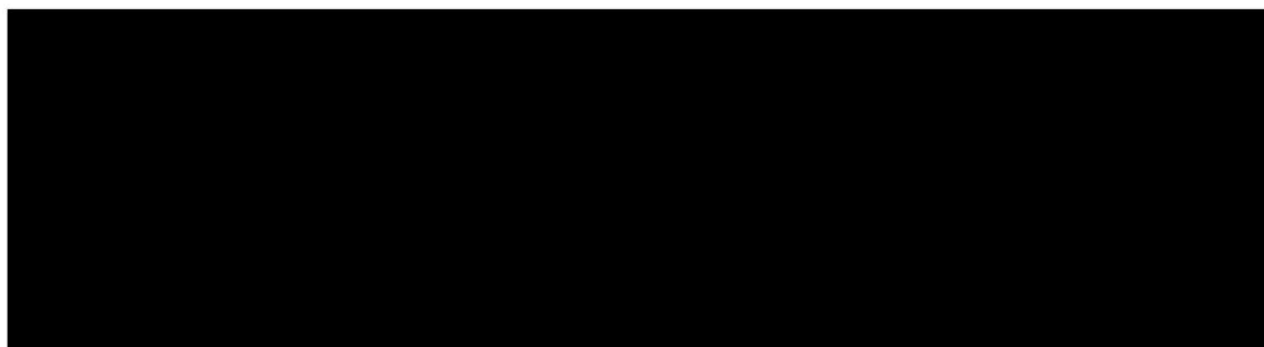
Internet: www.lfd.niedersachsen.de

E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

Werbung mit dem einhergehenden Tracking zu. Alternativ könnten Besucher der Webseite das neu eingeführte Pur-Abo nutzen und ganz ohne Werbe-Tracking sowie ohne externe Banner- und Videowerbung lesen.

Wie wollen Sie heise online nutzen?	
Mit Werbung und Cookies Ich stimme der Verwendung von Cookies für Webanalyse und personalisierte Werbung (Tracking) zu. Details finden Sie im Privacy-Manager und in unserer Datenschutzerklärung .	Im Pur-Abo Nutzen Sie heise.de ohne Tracking, externe Banner- und Videowerbung als Abonnent unserer Magazine oder von heise+ für 1,95 € / Monat, sonst für 4,95 € / Monat.
Akzeptieren	Jetzt abonnieren
Ihre Zustimmung ist jederzeit über den Link Datenschutz am Ende jeder Seite widerrufbar.	Sie haben bereits ein Pur-Abo? Jetzt anmelden

Infolgedessen wurden bei der LfD Niedersachsen mehrere Beschwerden wegen Datenschutzverstößen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Cookies und anderen Trackingtechnologien sowie der Einbindung von Drittdiensten eingereicht. Unter anderem wurde am 13.8.2021 eine Beschwerde des österreichischen European Center for Digital Rights (kurz: non of your business – noyb) eingereicht, die ich unter dem oben genannten Aktenzeichen führe. Darüber hinaus liegen der LfD Niedersachsen 27 Beschwerden mit demselben Beschwerdegegenstand gegen die Webseite www.heise.de vor. Diese werden unter den folgenden Aktenzeichen geführt:



Weitere Beschwerdeverfahren bei der LfD Niedersachsen gegen die Webseite www.heise.de sind nicht Gegenstand dieses Bescheides.

Bereits mit Schreiben vom 14.8.2020 hatte ich Heise Medien über die Einleitung einer koordinierten, länderübergreifenden Prüfung des Einsatzes von Tracking-Tools auf den Online-Angeboten bedeutender Medienunternehmen informiert. Aus diesem Grund war die Webseite www.heise.de bereits am 14.7.2021 durch die LfD Niedersachsen einer technischen Prüfung unterzogen worden. Es wurde in Bezug auf beide Nutzungsalternativen der Webseite www.heise.de – Nutzung mit Werbung und Nutzung mit Pur-Abo – getestet, welche lokalen Speicherobjekte, Tracking-Techniken und Drittdienste aktiv sind.

Die technische Überprüfung der Webseite www.heise.de am 14.7.2021 hat ergeben, dass bereits beim erstmaligen Aufruf im Browser und bevor der Nutzer irgendwelche Aktionen auf der Webseite ausgeführt hat, insbesondere bevor im Einwilligungsbanner verfügbare Schaltflächen angeklickt wurden, Cookies sowie

lokale Speicherobjekte gesetzt und Nutzerdaten über das für die Nutzung der Webseite erforderliche Maß verarbeitet werden. Es wurden zu diesem Zeitpunkt 7 First-Party-Cookies, 15 Third-Party-Cookies, 16 Objekte im lokalen Speicher des Browsers, 28 Hosts von Drittdienstleistern und 17 Web-Beacons festgestellt.

Die datenschutzrechtliche Prüfung der Webseite www.heise.de am 14.7.2021 hat darüber hinaus zu dem Ergebnis geführt, dass bei einem als Pur-Abonnent angemeldeten Nutzer mindestens

- 10 First Party Cookies
- 13 Third Party Cookies
- 10 Drittdienste
- 8 Local Storage-Objekte

und höchstens

- 10 First Party Cookies
- 15 Third Party Cookies
- 29 Drittdienstleister
- 16 Local storage Objekte
- 17 Web-Beacon (Zählpixel)

auf der Webseite eingebunden waren bzw. von der Webseite ausgeliefert worden sind.

Sofern ein Nicht-Abonnent auf die Schaltfläche „Akzeptieren“ geklickt hat, um die Webseite ohne Pur-Abonnement lesen zu können, sind

- 7 First Party Cookies
- 73 Third Party Cookies
- 78 Drittdienste und
- 12 Local Storage-Objekte

auf der Webseite eingebunden bzw. von der Webseite ausgeliefert worden, wodurch es zu einer Verarbeitung von Nutzerdaten gekommen ist.

Die Anmeldung als Heise Pur-Abonnent erfolgte über die Schaltfläche „Anmelden“ im Header der Webseite oder über den Link „[Jetzt anmelden](#)“ im Einwilligungsbanner.

Die Auswertung des Einwilligungsbanners am 14.7.2021 führte zu folgenden Aussagen in Bezug auf die Anzahl der auf der Webseite eingesetzten Drittdienste sowohl bei der Nutzung mit Werbung als auch bei der Nutzung über das Pur-Abo:

IAB-Id	Zweck	Anzahl	Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO
1	Informationen auf einem Gerät speichern und/oder abrufen	1318	0
2	Auswahl einfacher Anzeigen	1247	39
3	Ein personalisiertes Anzeigen-Profil erstellen	1191	8
4	Personalisierte Anzeigen auswählen	1194	5
5	Ein personalisiertes Inhalts-Profil erstellen	2321	91
6	Personalisierte Inhalte auswählen	985	8
7	Anzeigen-Leistung messen	1320	12
8	Inhalte-Leistung messen	318	43
9	Marktforschung einsetzen, um Erkenntnisse über Zielgruppen zu gewinnen	1134	33
10	Produkte entwickeln und verbessern	1167	62
	Special purposes		
1	Sicherheit gewährleisten, Betrug verhindern und Fehler beheben	389	0
2	Anzeigen oder Inhalte technisch bereitstellen	391	0
	Features		
1	Mit Offline-Datenquellen zusammenführen	242	0
2	Verschiedene Geräte verknüpfen	265	0
3	Empfangen und Verwenden automatisch gesendeter Geräteeigenschaften für die Identifikation	310	0
	CUSTOM		
null	Wesentlich	8	n/r
null	Funktionell	8	n/r
null	Marketing	0	0

Auf der ersten Ebene des Einwilligungsbanners wurde oberhalb der Schaltfläche „Akzeptieren“ der Hinweis erteilt, dass Details im „Privacy-Manager“ oder in der „Datenschutzerklärung“ zu finden sind. Bei einem Klick auf den Link „Privacy-Manager“ öffnete sich die zweite Ebene des Einwilligungsbanners:

Privacy-Manager Schließen

Falls Sie sich nicht für unser Pur-Ab entscheiden, speichern und verarbeiten wir und unsere Partner mit Ihrer Zustimmung Cookies und andere Technologien auf Ihrem Gerät. Wir verwenden diese, um unsere Webseiten für Sie optimal zu gestalten und fortlaufend zu verbessern, sowie zur Ausspielung von News, Artikeln und Anzeigen.

Nachfolgend finden Sie ein Verzeichnis aller Verarbeitungszwecke für die Cookies, Geräte-Kennungen oder andere Informationen auf Ihrem Gerät gespeichert oder abgerufen werden. Weiterhin finden Sie hier eine Übersicht aller Technologieanbieter, mit denen eine Zusammenarbeit im Rahmen der IAB-Vorgaben möglich ist.

Ergänzend gilt die Datenschutzerklärung von Heise Medien.

- Informationen auf einem Gerät speichern und/oder abrufen
- Personalisierte Anzeigen und Inhalte, Anzeigen- und Inhaltsmessungen, Erkenntnisse über Zielgruppen und Produktentwicklungen
- Funktionell *
- Funktionale Verwendungszwecke
- Zusatzfunktionen

Die Zusammenarbeit mit einigen Anbietern ist auch auf Basis des berechtigten Interesses möglich. [Anbieterübersicht](#)

Hier finden Sie eine Übersicht aller Technologieanbieter. [Anbieterübersicht](#)

* Nicht-IAB Verwendungszwecke

Schließen

Auf dieser fanden sich weitere Informationen. Die als Aufklappmenü aufgeführten Zwecke entsprachen der Terminologie des Transparency and Consent Framework (TCF) 2.0 des Branchenverbandes IAB Europe. Weder auf der zweiten Ebene des Einwilligungsbanners noch innerhalb der Aufklappmenüs konnte der Nutzer individuelle Einstellungen vornehmen. Es gab nur die Möglichkeit, eine der beiden Schaltflächen mit der Bezeichnung „Schließen“ zu klicken, woraufhin sich der Privacy-Manager schloss, aber die Beiträge auf der Webseite für den Nutzer weiterhin nicht lesbar waren.

Der Verwarnung wurden die Ergebnisse der technischen Prüfung und der Inaugenscheinnahme vom 14.7.2021 zugrunde gelegt. Die Ergebnisse der technischen Prüfung entsprechen weitgehend mit den Feststellungen des Beschwerdeführers beim Besuch der Webseite am 27.7.2021 überein. Der Einwilligungsbanner entsprach zu diesem Zeitpunkt demjenigen zum Zeitpunkt der nachfolgenden Beschwerden, insbesondere der Beschwerde vom 13.8.2021. Der Einwilligungsbanner wurde erst im Januar 2023 wesentlich geändert, so dass er heute nicht mehr demjenigen Einwilligungsbanner entspricht, auf den sich die Beschwerden beziehen.

II. Rechtliche Würdigung

Als Aufsichtsbehörde für den Datenschutz überwacht die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen (LfD Niedersachsen) die Anwendung der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes, des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz durch die nicht-öffentlichen Stellen sowie die öffentlichen Stellen in Niedersachsen.

Die Verwarnung beruht auf Art. 58 Abs. 2 lit. b DS-GVO. Danach bin ich befugt, Verantwortliche zu verwar-
nen, wenn sie mit Verarbeitungsvorgängen gegen die Datenschutz-Grundverordnung verstoßen haben. Mit
der Verwarnung wird der Datenschutzverstoß verbindlich festgestellt.

Aufgrund der hohen Anzahl der festgestellten lokalen Speicherobjekte, Tracking-Techniken und Drittdienste,
die zum Prüfzeitpunkt auf der Webseite eingebunden waren, erfolgt diesbezüglich keine rechtliche Bewer-
tung jedes einzelnen Objekts. Die datenschutzrechtliche Prüfung wurde zudem auf den vom Betroffenen im
Verfahren 4.2 05475-02-0301/21 gerügten Beschwerdegegenstand der fehlenden Rechtmäßigkeit der Ver-
arbeitung personenbezogener Daten durch „für Webanalyse und personalisierte Werbung (Tracking)“. Im
Kern richten sich alle eingelegten Beschwerden gegen das im Einwilligungsbanner integrierte Pur-Abo-Mo-
dell, durch das Personen, die keine Pur-Abonnement abschließen und die Inhalte der Webseite [www.heise](http://www.heise.de)
zur Kenntnis nehmen wollten, in die „Verwendung von Cookies zur Webanalyse und personalisierte Werbung
(Tracking)“ zustimmen mussten.

Zu 1.: Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 DS-GVO

Die auf dem Einsatz von Cookies, lokalen Speicherobjekten, anderen Tracking-Techniken und die Einbindung
von Drittdiensten basierende Verarbeitung personenbezogener Daten von Nutzern der Webseite
www.heise.de hat am 14.7.2021 und während des gesamten Zeitraums, indem die Webseite und insbeson-
dere das Einwilligungsbanner dem Zustand Prüfungstag entsprach, gegen Art. 6 Abs. 1 DS-GVO verstoßen, da
die Voraussetzungen einer wirksamen Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO nicht erfüllt waren .

Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 4 Nr. 1 DS-GVO

Die technische Überprüfung der Webseite www.heise.de am 14.7.2021 hat ergeben, dass bereits beim erst-
maligen Aufruf im Browser und bevor der Nutzer irgendwelche Aktionen auf der Webseite ausgeführt hatte,
insbesondere bevor im Einwilligungsbanner verfügbare Schaltflächen angeklickt worden sind, Cookies sowie
lokale Speicherobjekte gesetzt und personenbezogene Nutzerdaten, IP-Adressen und Browser-Informatio-
nen, über das für die Nutzung der Webseite erforderliche Maß verarbeitet wurden. Es wurden zu diesem
Zeitpunkt 7 First-Party-Cookies, 15 Third-Party-Cookies, 16 Objekte im lokalen Speicher des Browsers, 28
Hosts von Drittdienstleistern und 17 Web-Beacons festgestellt.

Diese Vorgänge führten teils unmittelbar zu einer Verarbeitung personenbezogener Daten. Beim Aufruf der
Webseite www.heise.de wurden die IP-Adresse und Browserdaten der Nutzer an zahlreiche Server von Dritt-
dienstleistern übermittelt. Gleiches galt für die Objekte, die in den lokalen Speichern abgelegt wurden sowie
für Web-Beacons. Die IP-Adresse ist entsprechend der ständigen Rechtsprechung des EuGH unabhängig da-
von, ob sie dynamisch oder statisch ist, ein personenbezogenes Datum.

Unabhängig davon führten alle diese Objekte spätestens in dem Zeitpunkt, in dem sie bei einem erneuten
Aufruf der Webseite insbesondere von den Drittdienstleistern ausgelesen wurden, zu einer Verarbeitung
personenbezogener Daten. Es wurden die einzigartigen, in Cookies enthaltenen Nutzer-Identifikationsnum-
mern an unterschiedlichste Server von zahlreichen Unternehmen übermittelt. Aus der Bezeichnung des Coo-
kies „cid“, der dem Dienst Adform zugeordnet werden konnte, ergibt sich z.B., dass dieser Dienst eine ID im
Cookie ablegt. Auf der am 14.7.2021 auf der Webseite www.heise.de abrufbaren Datenschutzerklärung
wurde ebenfalls darauf hingewiesen, dass die auf der Webseite eingesetzten Cookies regelmäßig eine ID ent-
halten:

7. Verwendung von Cookies

Bei der Nutzung unserer Websites werden Cookies auf Ihrem Endgerät gespeichert. Hierbei handelt es sich um kleine Text-Pakete, die von einer Website an den Browser geschickt werden können und von diesem gespeichert und wieder zurückgeschickt werden. In Cookies können unterschiedliche Angaben gespeichert werden, die von der Stelle, die den Cookie setzt, ausgelesen werden können. Sie enthalten in der Regel eine charakteristische Zeichenfolge (ID), die eine eindeutige Identifizierung des Browsers beim erneuten Aufrufen der Website oder einem Seitenwechsel ermöglicht.

In dem auf der Webseite www.heise.de am 14.7.2021 verfügbaren Einwilligungsbanner und insbesondere auf der zweiten Ebene „Privacy-Manager“ war keine eindeutige Differenzierung dahingehend erkennbar, welche Datenverarbeitungen, die im Zusammenhang mit der Einbindung von Drittdiensten erfolgten, auf eine Einwilligung gestützt werden und welche nicht. Sowohl auf der ersten Seite des Einwilligungsbanners als auch im Privacy-Manager wurde auf die Zustimmung des Nutzers abgestellt. Gleichwohl wurden auf der zweiten Ebene „Privacy-Manager“, der sich nach dem Klick auf den entsprechenden Link öffnete, die folgenden acht Anbieter unter der Rubrik „Funktionale Verwendungszwecke“ und der Unterkategorie „Wesentlich“ aufgeführt und ihr Einsatz als erforderlich bezeichnet:

- Wesentlich *

Cookies dieser Kategorie sind für die Grundfunktionen der Website erforderlich. Sie dienen der sicheren und bestimmungsgemäßen Nutzung.

* Nicht-IAB Anbieter

Anbieter

DYMATRIX *	
Kaltura *	
Kameleoon *	
Podigee GmbH *	
Scaleflex SAS *	
Upscore GmbH *	
VG WORT *	
Webtrekk GmbH *	

[Weniger anzeigen](#)

Die Darstellung wird dahingehend gedeutet, dass diese Dienste auf eine andere Rechtsgrundlage gemäß Art. 6 Abs. 1 DS-GVO als die Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO gestützt wurden. Dienste, die auf der Webseite eingesetzt waren und keiner Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO bedürften, sind nicht Gegenstand dieser Entscheidung.

Die Auflistung im Privacy Manager stimmte nicht vollständig mit den Ergebnissen der technischen Prüfung beim Erstauftrag der Webseite www.heise.de am 14.7.2021 überein, bei der Verbindungen zu den folgenden Servern von Drittdienstleistern festgestellt worden sind:

- cdn.thenewsbox.net
- fonts.gstatic.com
- i.yimg.com
- securepubads.g.doubleclick.net
- www.google.com
- www.googletagmanager.com
- www.gstatic.com
- www.youtube-nocookie.com
- yt3.ggpht.com.

Es wird vermutet, dass diese Serveraufrufe auf die Einbindung der Drittdienste The News Box, Google Fonts, Google Tag Manager, Doubleclick und Youtube zurückzuführen waren.

Unabhängig von dieser Intransparenz bezüglich der Rechtsgrundlage ist die Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO eine vorherige Zustimmung. Sie ist einzuholen, bevor der Verantwortliche mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten beginnt, für die die Einwilligung benötigt wird (*EDSA*, Leitlinien 05/2020 zur Einwilligung gemäß Verordnung 2016/679, Version 1.1, angenommen am 4. Mai 2020, Rn. 90). Aufgrund der technischen Ausgestaltung der Webseite ist diese Anforderung für die genannten Cookies, lokalen Speicherobjekte und Übermittlungen von Nutzerdaten an Drittdienste im Zeitpunkt des Aufrufs der Webseite im Browser ohne bisherige Nutzeraktionen nicht erfüllt.

Unwirksamkeit der Einwilligungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a i.V.M. Art. 4 Nr. 11 und Art. 7 DS-GVO

Auf der Webseite www.heise.de wurde die Verarbeitung personenbezogener Nutzerdaten von Personen, die nicht als Pur-Abonnent auf der Webseite angemeldet waren, im Zusammenhang mit den umfangreichen Einsatz von Cookies, anderen Tracking-Techniken sowie die Einbindung von Drittdiensten auf eine Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO gestützt. Die Voraussetzungen für eine wirksame Einwilligung gemäß Art. 4 Nr. 11 und Art. 7 DS-GVO lagen nicht vor.

Wie bereits dargelegt, bot die Webseite www.heise.de zwei Möglichkeiten der Nutzung – entweder „Mit Werbung und Cookies“, wenn der Nutzer durch den Klick auf die Schaltfläche „Akzeptieren“ eine umfassende Einwilligung abgegeben hat, oder „Im Pur-Abo“. Von den Pur-Abonnenten wurde über den Einwilligungsbanner keine datenschutzrechtliche Einwilligung eingeholt, sondern nur von den Nicht-Abonnenten. Diese Einwilligung erfüllte die Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung nicht und war daher unwirksam.

Die Anforderungen an datenschutzkonforme Einwilligungen werden in Art. 4 Nr. 11, Art. 7 und – ergänzend in Bezug auf die Einwilligung von Minderjährigen – Art. 8 DS-GVO festgelegt. Gemäß Art. 4 Nr. 11 DS-GVO ist eine Einwilligung der betroffenen Person jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der

sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist. Art. 7 DS-GVO stellt weitere Bedingungen für eine wirksame Einwilligung auf. Art. 8 DS-GVO regelt darüber hinaus ergänzende Bedingungen für den Fall, dass die Einwilligung eines Kindes in Bezug auf Dienste der Informationsgesellschaft eingeholt werden soll.

Aus diesen rechtlichen Vorgaben ergeben sich im Wesentlichen die folgenden Prüfungspunkte für die Beurteilung der Wirksamkeit der Einwilligung:

- Zeitpunkt der Einwilligung,
- Informiertheit der Einwilligung,
- für den bestimmten Fall,
- eindeutige bestätigende Handlung,
- freiwillige Einwilligung, insb. keine unzulässige Einflussnahme auf die Nutzerentscheidung (sog. Nudging),
- Widerruf der Einwilligung,
- Einwilligungen für Datenverarbeitungen von Minderjährigen.

Einwilligungen, die über das Einwilligungsbanner auf der Webseite www.heise.de in der Ausgestaltung, wie sie am 14.7.2021 vorlag, vom Nutzer der Webseite abgegeben worden sind, erfüllten insbesondere die Anforderungen der Informiertheit und Freiwilligkeit nicht.

Nach dem Aufruf der Webseite www.heise.de erschien das folgende Einwilligungsbanner:

Wie wollen Sie heise online nutzen?

Mit Werbung und Cookies

Ich stimme der Verwendung von Cookies für Webanalyse und personalisierte Werbung (Tracking) zu. Details finden Sie im [Privacy-Manager](#) und in unserer [Datenschutzerklärung](#).

Akzeptieren

Ihre Zustimmung ist jederzeit über den Link [Datenschutz](#) am Ende jeder Seite widerrufbar.

Im Pur-Abo

Nutzen Sie heise.de ohne Tracking, externe Banner- und Videowerbung als Abonnent unserer Magazine oder von heise+ für 1,95 € / Monat, sonst für 4,95 € / Monat.

Jetzt abonnieren

Sie haben bereits ein Pur-Abo? [Jetzt anmelden](#)

Für die Nutzung mit Werbung und Cookies: Wir und unsere [Partner](#) nutzen Cookies, um unsere Webseiten für Sie optimal zu gestalten und fortlaufend zu verbessern, sowie zur Ausspielung von News, Artikeln und Anzeigen. Durch das Klicken des „Akzeptieren“-Buttons stimmen Sie dieser Verarbeitung der auf Ihrem Gerät gespeicherten Daten wie z.B. persönlichen Identifikatoren oder IP-Adressen für diese Verarbeitungszwecke zu. Darüber hinaus willigen Sie gem. Art. 49 Abs. 1 DSGVO ein, dass auch Anbieter außerhalb der EU wie z.B. den USA Ihre Daten verarbeiten. In diesem Fall ist es möglich, dass die übermittelten Daten durch lokale Behörden verarbeitet werden.

Verarbeitungszwecke

- Informationen auf einem Gerät speichern und/oder abrufen
- Personalisierte Anzeigen und Inhalte, Anzeigen- und Inhaltsmessungen, Erkenntnisse über Zielgruppen und Produktentwicklungen

[Impressum](#) [Datenschutz](#) [Kontakt](#)

Die vorab erteilten Informationen genügten den Anforderungen an eine informierte Einwilligung gemäß Art. 4 Nr. 11 und Art. 7 Abs. 3 Satz 3 DS-GVO nicht. Beim Einsatz eines Einwilligungsbanners müssen auf erster Ebene zwar nicht alle Informationen umfassend angezeigt werden. Dem Betroffenen sind aber auf erster Ebene, ohne dass er weitere Fenster öffnen muss, die folgenden Informationen zu geben:

- konkrete Zwecke der Verarbeitung,
- sofern zutreffend, dass individuelle Profile angelegt und mit Daten von anderen Webseiten zu umfassenden Nutzungsprofilen angereichert werden,
- sofern zutreffend, dass Daten auch außerhalb des EWR verarbeitet werden und
- an wie viele Verantwortliche die Daten offengelegt werden.

Aus Art. 7 Abs. 3 S. 3 DS-GVO ergibt sich zusätzlich die Pflicht des Betreibers der Webseite, Betroffene vor der Abgabe der Einwilligung auf ihr Widerrufsrecht hinzuweisen.

Dem Nutzer wurden auf der ersten Ebene des Einwilligungsbanners auf der Webseite www.heise.de nur die im zuvor eingefügten Screenshot rot umrandeten Informationen gegeben. Unterhalb dieses kurzen Textes fand sich bereits die Schaltfläche mit der Bezeichnung „Akzeptieren“. Über den Klick auf diese Schaltfläche sollte der Nutzer bereits seine Einwilligung erteilen. Es gab auf keiner anderen Ebene des Einwilligungsbanners eine weitere Schaltfläche, durch die Nutzer ihre Einwilligung hätten abgeben können. Über Klicks auf die Links „Privacy Manager“ und „Datenschutzerklärung“ erhielt der Nutzer weitere Informationen,

allerdings erst auf der zweiten Ebene des Einwilligungsbanners bzw. aus der auf der Webseite gesondert verfügbaren Datenschutzerklärung.

In dem Text oberhalb der Schaltfläche „Akzeptieren“ fand sich kein Hinweis, dass der Nutzer der Webseite einen datenschutzrechtliche Einwilligung abgeben sollte. Es wurde nicht im Ansatz über eine Verarbeitung personenbezogener Daten informiert, sondern lediglich auf die Verwendung von Cookies. Es wurden keine konkreten Zwecke der Verarbeitung aufgeführt, sondern lediglich als Zwecke „Webanalyse und personalisierte Werbung (Tracking)“ angegeben. Diese Zweckbestimmung genügte der Anforderung der Benennung konkreter Zwecke nicht. Es fehlten insbesondere die Informationen darüber, dass überhaupt personenbezogenen Daten verarbeitet werden, individuelle Profile angelegt und mit Daten von anderen Webseiten zu umfassenden Nutzungsprofilen angereichert werden, Daten in sehr großen Umfang an andere Verantwortliche übermittelt werden – es ist eine konkrete Anzahl der Empfänger von Daten anzugeben.

Schließlich fand sich zwar unterhalb der Schaltfläche „Akzeptieren“ der Hinweis, dass die Zustimmung jederzeit widerrufen werden könnte. Dieser erfolgte allerdings erst nachdem der Nutzer bereits die Einwilligung abgegeben haben sollte.

Gleiches galt für die nachfolgenden weiteren Informationen:

Für die Nutzung mit Werbung und Cookies: Wir und unsere Partner nutzen Cookies, um unsere Webseiten für Sie optimal zu gestalten und fortlaufend zu verbessern, sowie zur Ausspielung von News, Artikeln und Anzeigen. Durch das Klicken des „Akzeptieren“-Buttons stimmen Sie dieser Verarbeitung der auf Ihrem Gerät gespeicherten Daten wie z.B. persönlichen Identifikatoren oder IP-Adressen für diese Verarbeitungszwecke zu. Darüber hinaus willigen Sie gem. Art. 49 Abs. 1 DSGVO ein, dass auch Anbieter außerhalb der EU wie z.B. den USA Ihre Daten verarbeiten. In diesem Fall ist es möglich, dass die übermittelten Daten durch lokale Behörden verarbeitet werden.

Hier wurde zwar auf „Partner“ und Third-Party-Cookies hingewiesen, allerdings wurde die konkrete Anzahl der Partner nicht genannt und es wurden auch keine alternativen Tracking-Techniken aufgeführt, die auf der Webseite eingesetzt werden.

Ebenfalls deutlich unterhalb der Schaltfläche „Akzeptieren“ wurden ergänzend die Verarbeitungszwecke „Informationen auf einem Gerät speichern und/oder abrufen“ und „Personalisierte Anzeigen und Inhalte, Anzeigen und Inhaltsmessungen, Erkenntnisse über Zielgruppen und Produktentwicklungen“ jeweils mit zu öffnenden weiteren Informationen benannt. Es handelte sich dabei um vordefinierte Zwecke des TCF 2.0. Bei dem zweiten Zweck wurden mehrere Purposes – vermutlich die Nummern 2 bis 10 – zusammengefasst.

Der Einwilligungsbanner war in der oberen Hälfte vertikal in zwei Spalten aufgeteilt – links die Nutzungsvariante „Mit Werbung und Cookies“ und rechts „Im Pur-Abo“. Die nachfolgenden Informationen erstreckten sich allerdings über die gesamte Breite des Einwilligungsbanners und bezogen sich daher grundsätzlich auf beide Nutzungsvarianten. Der erste Absatz war lediglich ausschließlich der Nutzungsvariante „Mit Werbung und Cookies“ zugeordnet, weil er mit „Für die Nutzung mit Werbung und Cookies“ eingeleitet wurde. Bei den weiteren in einem neuen Absatz aufgeführten Verarbeitungszwecken fehlte dieser Zusatz. Hier blieb unklar, ob er sich ebenfalls nur auf die Nutzungsvarianten „Mit Werbung und Cookies“ beziehen sollte.

In dem kurzen, vorangestellten Informationstext und dem Hinweis auf das Widerrufsrecht unterhalb der Schaltfläche wurde der Begriff „zustimmen“ bzw. „Zustimmung“ verwendet. Das Datenschutzrecht kennt nur die Einwilligung. Durch die Bezeichnung der Schaltfläche mit „Akzeptieren“ wurde für den Nutzer nicht deutlich, dass er mit dem Klick auf die Schaltfläche eine rechtsverbindliche Erklärung in Form einer datenschutzrechtlichen Einwilligung abgab. Die Bezeichnung „Akzeptieren“ kann allgemein auch in die Richtung

verstanden werden, dass etwas „hingenommen“ oder „gebilligt“ wird – der Akzeptierende also keine wirkliche Wahlmöglichkeit sieht.

Die Einwilligung wurde nicht „für den bestimmten Fall“ eingeholt. Dies ergibt sich unmittelbar aus den unzureichenden Informationen sowie der aufgrund der hohen Anzahl von Daten und Beteiligten sehr hohen Komplexität der Verarbeitungen personenbezogener Daten, die durch die Einwilligung abgedeckt werden sollten. Für den bestimmten Fall ist eine Einwilligung nur dann abgegeben, wenn Inhalt, Zweck und Tragweite der Erklärung hinreichend konkretisiert sind. (BGH, Urt. v. 28. 5. 2020 – I ZR 7/16, NJW 2020, 2540, 2544 m.w.N. – Cookie-Einwilligung II.). Somit sind gemäß Art. 4 Nr. 11 DS-GVO Pauschal- oder Blankoeinwilligungen grundsätzlich unwirksam (s. Arning/Rothkegel, in: Taeger/Gabel, DSGVO - BDSG – TTDSG, 2022, Art. 4 DS-GVO, Rn. 329). Eine solche Pauschaleinwilligung wurde durch das Einwilligungsbanner auf der Webseite www.heise.de abgefragt.

Die Nutzer haben die Einwilligungen nicht freiwillig gemäß Art. 4 Nr. 11 DS-GVO erteilt. Die Anforderung der Freiwilligkeit war aus mehreren Gründen nicht gegeben. Eine Willensbekundung erfolgt nur dann freiwillig, wenn kein Druck oder Zwang ausgeübt werden, um die betroffene Person zu einer Einwilligung zu bewegen. In Erwägungsgrund 42 DS-GVO wird erläutert, dass davon ausgegangen werden sollte, dass die betroffene Person dann „ihre Einwilligung freiwillig gegeben hat, wenn sie eine echte oder freie Wahl hat und somit in der Lage ist, die Einwilligung zu verweigern oder zurückzuziehen, ohne Nachteile zu erleiden“.

In den EDSA Leitlinien 05/2020 zur Einwilligung gemäß Verordnung 2016/679 wird in den Randnummern 13 und 14 zur Freiwilligkeit ausgeführt:

„[13] Das Element „frei“ impliziert, dass die betroffenen Personen eine echte Wahl und die Kontrolle haben. Im Allgemeinen schreibt die DSGVO vor, dass eine Einwilligung nicht gültig ist, wenn die betroffene Person keine wirkliche Wahl hat, sich zur Einwilligung gedrängt fühlt oder negative Auswirkungen erdulden muss, wenn sie nicht einwilligt. [...] Entsprechend wird eine Einwilligung nicht als freiwillig angesehen, wenn die betroffene Person die Einwilligung nicht verweigern oder zurückziehen kann, ohne Nachteile zu erleiden. In der DSGVO wird auch das Konzept des „Ungleichgewichts“ zwischen dem Verantwortlichen und der betroffenen Person berücksichtigt.

[14] [...]. Grundsätzlich wird eine Einwilligung durch jede Form des unangemessenen Drucks oder der Einflussnahme (die sich auf viele verschiedene Weisen manifestieren können) auf die betroffene Person, die diese von der Ausübung ihres freien Willens abhalten, unwirksam.“

Aufgrund der konkreten Ausgestaltung des Einwilligungsbanners auf der Webseite www.heise.de am 14.7.2021 wurde eine Wahlmöglichkeit zunächst dadurch gewährleistet, dass dem Nutzer auf der ersten Ebene des Einwilligungsbanners die Alternative zum Abschluss eines Pur-Abonnements gegeben wurde. Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder (DSK) hat die Bewertungsmaßstäbe für die sog. Pur-Abo-Modelle in dem Beschluss „Bewertung von Pur-Abo-Modellen auf Websites“ vom 22.3.2023 dargelegt. Nr. 2 des Beschlusses betrifft die Frage, ob die Bezahlmöglichkeit eine gleichwertige Alternative gegenüber der Einwilligung darstellt und lautet wie folgt:

„Ob die Bezahlmöglichkeit – also z. B. ein Monats-Abo – als eine gleichwertige Alternative zur Einwilligung in das Tracking zu betrachten ist, hängt insbesondere davon ab, ob den Nutzenden gegen ein marktübliches Entgelt ein gleichwertiger Zugang zu derselben Leistung eröffnet wird. Ein gleichwertiger Zugang liegt in der Regel vor, wenn die Angebote zumindest dem Grunde nach die gleiche Leistung umfassen.“

Grundsätzlich erhalten die Pur-Abonnenten und Nutzer der Webseite, die eine Einwilligung erteilen, die gleichen Inhalte auf der Webseite angezeigt. Die Gleichwertigkeit der Leistung ist damit grundsätzlich gegeben. Keine Gleichwertigkeit ist allerdings insofern anzunehmen, als die Einwilligung deutlich umfassender ist, als es dem Nutzer auf der ersten Ebene des Einwilligungsbanner dargestellt wird.

Auf der ersten Ebene des Einwilligungsbanners wurde den Nutzern suggeriert, dass das Pur-Abonnement das werbefreie Lesen von www.heise.de umfasste („ohne Tracking, externe Banner- und Videowerbung“) und die Alternative für das Lesen von www.heise.de mit Einwilligung in Werbung und Tracking darstellte. Dennoch musste die Pauschaleinwilligung in zahlreiche Zwecke erteilt werden, die keinen unmittelbaren Zusammenhang zu Werbung und Tracking aufwiesen.

Auf der ersten Ebene des Einwilligungsbanners wurden die folgenden Zwecke für die „Nutzung mit Werbung und Cookies“ aufgeführt:

Verarbeitungszwecke

- ▶ Informationen auf einem Gerät speichern und/oder abrufen
- ▶ Personalisierte Anzeigen und Inhalte, Anzeigen- und Inhaltsmessungen, Erkenntnisse über Zielgruppen und Produktentwicklungen

Aus diesen Angaben ergab sich, dass die Einwilligung nicht nur Tracking und personalisierte Werbung erfasste, sondern Zwecke, die keinen unmittelbaren Zusammenhang zur Werbung aufweisen, wie z.B. Informationen auf einem Gerät speichern und/oder abrufen, personalisierte Inhalte, Inhaltsmessungen und Produktentwicklungen. Auf der zweiten Ebene wurden zusätzlich die Zwecke „Funktionell“, „Funktionale Verwendungszwecke“ und „Zusatzfunktionen“ aufgeführt, die schon ihrer Bezeichnung nach im Gegensatz zur Werbung stehen.

Im TCF 2.0 werden personalisierte Anzeigen (Werbung) und personalisierte Inhalte klar voneinander differenziert. Mit Inhalten sind Artikel auf der Medienseite gemeint und gerade keine Anzeigen (Werbung). Für Inhalte gibt es die TCF 2.0 Zwecke „Ein personalisiertes Inhaltsprofil erstellen“, „Personalisierte Inhalte auswählen“ und „Inhalte-Leistung“ messen. Für Werbung gibt es entsprechend die TCF 2.0 Zwecke „Ein personalisiertes Anzeigenprofil erstellen“, „Personalisierte Anzeigen auswählen“ und „Anzeigen-Leistung messen“. Diese Zwecke werden in den Einwilligungsbannern zusammengefasst.

Neben der gleichwertigen Alternative erfordert die Freiwilligkeit der Einwilligung der Nicht-Abonnenten, dass eine granulare Einwilligung erteilt werden kann. Hierzu vertritt der EDSA die folgende Rechtsansicht (vgl. EDSA, Leitlinien 05/2020 zur Einwilligung gemäß Verordnung 2016/679, Rn. 43 f):

„In Erwägungsgrund 43 wird klargestellt, dass eine Einwilligung nicht als freiwillig erteilt gilt, wenn der Prozess/das Verfahren für das Einholen der Einwilligung es betroffenen Personen nicht ermöglicht, zu verschiedenen Verarbeitungsvorgängen von personenbezogenen Daten gesondert eine Einwilligung zu erteilen (d. h. nur für einige Verarbeitungsvorgänge und für andere nicht), obwohl dies in dem entsprechenden Fall angemessen wäre. In Erwägungsgrund 32 heißt es: ‚Die Einwilligung sollte sich auf alle zu demselben Zweck oder denselben Zwecken vorgenommenen Verarbeitungsvorgänge beziehen. Wenn die Verarbeitung mehreren Zwecken dient, sollte für alle diese Verarbeitungszwecke eine Einwilligung gegeben werden‘.

Wenn der Verantwortliche verschiedene Zwecke für die Verarbeitung zusammengefasst hat und nicht versucht, gesonderte Einwilligungen für jeden Zweck einzuholen, fehlt die Freiheit. Diese Granularität

ist eng verwandt mit dem Erfordernis, dass die Einwilligung für den konkreten Fall zu erteilen ist. Dies wird nachfolgend in Abschnitt 3.2 diskutiert. Werden mit der Datenverarbeitung mehrere Zwecke verfolgt, liegt die Lösung für die Einhaltung der Bedingungen für eine gültige Einwilligung in der Granularität, d. h. in der Trennung dieser Zwecke und dem Einholen der Einwilligung für jeden Zweck.“

In Nr. 4 des genannten Beschlusses der DSK wird entsprechend den Ausführungen des EDSA die Anforderung der Granularität der Einwilligung hervorgehoben.

Über den Klick auf die Schaltfläche „Akzeptieren“ auf der ersten Ebene des Einwilligungsbanners – also eine Handlung des Nutzers – sollten zahlreiche Einwilligungen für zahlreiche Verarbeitungsprozesse durch zahlreiche unterschiedliche Dienstleister eingeholt werden. Diese „gebündelte“ Einwilligung wird im Kontext von Webseiten zwar nicht grundsätzlich als Verstoß gegen die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung gewertet. Allerdings ist ein Bündeln von Einzeleinwilligungen, wie vom EDSA ausgeführt, nicht uneingeschränkt zulässig.

Unterstellt, dass die Ausdifferenzierung der durch TCF 2.0 definierten Zwecke als ausreichend betrachtet werden würde, wäre demnach eine Einwilligung pro Zweck einzuholen gewesen. Nutzern der Webseite hätte mindestens die Möglichkeit gegeben werden müssen, bezüglich jedes einzelnen der siebzehn Zwecke zu entscheiden, ob er einwilligt oder nicht. In dem Einwilligungsbannern auf der Webseite www.heise.de wurden dem Nutzer keinerlei Auswahlmöglichkeiten – weder in Bezug auf die verschiedenen Zwecke, noch in Bezug auf die unzähligen Anbieter – gewährt. Es gab nur die Möglichkeit, in alles uneingeschränkt einzuwilligen oder die Webseite mit dem Pur-Abo zu nutzen. Darüber hinaus wurde auf der zweiten Ebene verschleiert, für wie viele Einzelzwecke eine Einwilligung eingeholt werden sollte. Statt auf der zweiten Ebene unmittelbar alle 17 Zwecke des TCF 2.0 aufzulisten, wurden nur fünf Zwecke als quasi übergeordnete Zwecke aufgeführt und die weiteren Zwecke erst auf tieferen Ebenen im Rahmen von Aufklappenmenüs genannt. Ein Vorgehen, bei dem nicht einmal versucht wird, die oben angeführten Vorgaben hinsichtlich der Granularität einzuhalten, und bei dem eine „Pauschaleinwilligung“ einer Abonnement-Variante gegenübergestellt wird, kann kein angemessener Ausgleich zwischen dem Grundrecht auf Datenschutz nach Art. 8 EU-GRC und Art. 16 EU-GRC sein.

Die Einwilligung ist auch dann nicht freiwillig, wenn die betroffene Person die Einwilligung nicht verweigern oder zurückziehen kann, ohne Nachteile zu erleiden. In der Datenschutz-Grundverordnung wird auch das Konzept des „Ungleichgewichts“ zwischen dem Verantwortlichen und der betroffenen Person berücksichtigt.

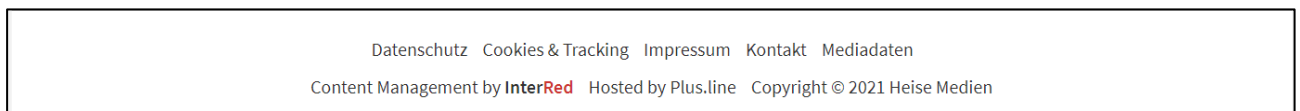
Selbst wenn der Nutzer sich bemüht hatte, alle erforderlichen Informationen vor der Abgabe der Einwilligung zur Kenntnis zu nehmen, indem er sich sowohl die Informationen im Privacy-Manager als auch in der Datenschutzerklärung angeschaut hat, wurde ihm dies deutlich erschwert. Durch die Gestaltung des Einwilligungsbanners auf der zweiten Ebene musste der Nutzer erst mehrere Unterfenster mit mehreren Klicks öffnen, bevor er nur ein ungefähres Bild vom Umfang der Verarbeitung und – vor allem – der enormen Anzahl der eingebundenen Anbieter erhielt. Insbesondere bei der Anbieterübersicht hätte der Nutzer einen erheblichen Zeitaufwand betreiben müssen, um diese Liste nur einmal durch zu scrollen, ohne sie wirklich zu lesen.

Der Nutzer musste demnach einen erheblichen Mehraufwand betreiben, wenn er sich selbst im angemessenen Umfang vor der Einwilligung informieren wollte. Der Mehraufwand wurde durch die Gestaltung des Einwilligungsbanners künstlich konstruiert. Der Nutzer musste die weiteren Informationen, mit denen er auf der zweiten und weiteren Ebenen des Einwilligungsdialoges konfrontiert wurde, lesen und nachvollziehen. Dieser Mehraufwand war nicht marginal, sondern ein spürbarer Nachteil für die Betroffenen gegenüber Abonnenten. Letztlich erhielt der Nutzer durch den sog. Privacy-Manager zwar weitere Informationen, aber keine

Möglichkeit, die Einbindung der Cookies und Drittdienste in irgendeiner Art und Weise individuell zu konfigurieren – also zu „managen“.

Die Gesamtgestaltung des Einwilligungsbanners auf den Webseiten www.heise.de war durch viele einzelne Gestaltungsmerkmale auf ein unzulässiges Nudging ausgerichtet. Dabei handelt es sich um ein methodisches Vorgehen, um das Verhalten von Nutzern im eigenen Interesse gezielt zu beeinflussen. Dem Nutzer wurde als einzige Alternative zur umfassenden Einwilligung die Möglichkeit gegeben, das Pur-Abonnement abzuschließen. Die Schaltflächen für die Abgabe der Einwilligung „Akzeptieren“ auf der ersten Ebene des Einwilligungsbanners waren in leuchtend blau mit weißer Schrift dargestellt. Die Schaltfläche für den Abschluss des Pur-Abonnements war weiß mit schwarzer Schrift, wodurch sich die Schaltfläche nur durch die durch schwarze Umrandung von dem ebenfalls weißen Hintergrund des Einwilligungsbanners abhob. Die Schaltflächen für die Einwilligung war deutlich auffälliger gestaltet, obwohl Heise Medien bei Abschluss eines Pur-Abonnements eine unmittelbare monetäre Gegenleistung für die auf der Webseite www.heise.de präsentierten journalistischen Inhalte erhalten hätte.

Art. 7 Abs. 3 S. 4 DS-GVO fordert zudem, dass der Widerruf der Einwilligung so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein muss. Da die Einwilligungen unmittelbar bei der Nutzung der Webseite www.heise.de erteilt wurden, hätte auch deren Widerruf auf diesem Weg möglich sein müssen. War die Webseite www.heise.de ohne Einwilligungsbanner nutzbar, gab es ganz am Ende der Webseite – es ist ein längeres Herunterscrollen erforderlich – einen Link mit der Bezeichnung „Cookies & Tracking“:



Klickte der Nutzer auf diesen, öffnet sich der „Privacy-Manger“:

Privacy-Manager

Schließen

Falls Sie sich nicht für unser [Pur-Abo](#) entscheiden, speichern und verarbeiten wir und unsere Partner mit Ihrer Zustimmung Cookies und andere Technologien auf Ihrem Gerät. Wir verwenden diese, um unsere Webseiten für Sie optimal zu gestalten und fortlaufend zu verbessern, sowie zur Ausspielung von News, Artikeln und Anzeigen.

Nachfolgend finden Sie ein Verzeichnis aller Verarbeitungszwecke für die Cookies, Geräte-Kennungen oder andere Informationen auf Ihrem Gerät gespeichert oder abgerufen werden. Weiterhin finden Sie hier eine Übersicht aller Technologieanbieter, mit denen eine Zusammenarbeit im Rahmen der IAB-Vorgaben möglich ist.

Ergänzend gilt die [Datenschutzerklärung](#) von Heise Medien.

► Informationen auf einem Gerät speichern und/oder abrufen

► Personalisierte Anzeigen und Inhalte, Anzeigen- und Inhaltsmessungen, Erkenntnisse über Zielgruppen und Produktentwicklungen

► Funktionell *

► Funktionale Verwendungszwecke

► Zusatzfunktionen

Die Zusammenarbeit mit einigen Anbietern ist auch auf Basis des berechtigten Interesses möglich. [Anbieterübersicht](#)

Hier finden Sie eine Übersicht aller Technologieanbieter. [Anbieterübersicht](#)

* Nicht-IAB Verwendungszwecke

Schließen

Dieser enthielt allerdings wider Erwarten keine Möglichkeit für den Nutzer der Webseite, seine zuvor abgegebene „Einwilligung“ zu widerrufen. Links neben dem angesprochenen Link gab es den Link mit der Bezeichnung „Datenschutz“, über den der Nutzer auf die „Datenschutzerklärung der Heise Medien GmbH & Co. KG“ (<https://www.heise.de/Datenschutzerklaerung-der-Heise-Medien-GmbH-Co-KG-4860.html>) gelangte. In dieser fand sich in dem Abschnitt „7.3 Zugriff auf Ihre Consent-Einstellungen“ der Hinweis auf das Widerrufsrecht sowie eine auffällige rote Schaltfläche mit der weißen Beschriftung „Zustimmung widerrufen“. Ein Klick auf diese Schaltfläche führte dazu, dass dem Nutzer beim nächsten Aufruf der Webseite www.heise.de wieder der Einwilligungsbanner angezeigt wurde und die Inhalte der Webseite nicht wahrgenommen werden konnten. Der Nutzer hatte erneut die Wahl, die Einwilligung zu erteilen oder ein Pur-Abo abzuschließen.

Damit der Widerruf für den Nutzer genauso einfach wie die Einwilligung ist, muss er ebenso wie die Einwilligung im Einwilligungsbanner erklärt werden können. Auf der Suche nach der Widerrufsmöglichkeit hätte ein Nutzer zuerst auf den Link „Cookies & Tracking“ geklickt. Da sich dort keine Schaltfläche „Zustimmung widerrufen“ fand, wurde ihm das Auffinden der Widerrufsmöglichkeit erschwert und es besteht die Vermutung, dass viele Nutzer die Suche bereits zu diesem Zeitpunkt aufgeben haben. In dem Einwilligungsbanner fand sich zwar unter der Schaltfläche „Akzeptieren“ der Hinweis, dass die „Zustimmung“ jederzeit über den Link „Datenschutz“ am Ende jeder Seite widerrufbar sei. Sofern der Nutzer seine „Zustimmung“ nach dem erstmaligen Aufruf der Webseite erteilt hatte, wird er diesen Hinweis aber vermutlich nicht gelesen haben und selbst wenn, bis zum Zeitpunkt, indem er sich zum Widerruf entschlossen hat, wieder vergessen haben. Es gibt keine Möglichkeit, das Einwilligungsbanner auf der ersten Ebene direkt wieder zu öffnen. Unabhängig davon, in welchem Umfang der Nutzer zuvor (vermeintlich) eingewilligt hat, kann er zwar durch einen Klick

alle Einwilligungen widerrufen, allerdings ist die Schaltfläche nicht leicht zu finden. Die Widerrufsmöglichkeit auf der Webseite entspricht somit nicht der Anforderung von Art. 7 Abs. 3 S. 4 DS-GVO.

Zu 2:

Die Kosten des Anordnungsverfahrens sind von der Heise Medien GmbH & Co. KG zu tragen. Sie haben durch den oben genannten Verstoß Anlass zu meiner Verwaltungshandlung gegeben. Die Höhe dieser Kosten entnehmen Sie bitte dem beigefügten Kostenfestsetzungsbescheid, der seine Rechtsgrundlage in §§ 1, 3 und 5 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in Verbindung mit Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 3 und 5 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) vom 25.04.2007 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl. S. 172), in Verbindung mit Nr. 1.11, Nr. 23 des Kostentarifs zu § 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung (AllGO) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171), in der jeweils gültigen Fassung findet.

Hinweise

Der dieser Verwarnung zugrunde liegende Verstoß kann im Hinblick auf die Sanktionierung eines etwaigen künftigen Verstoßes gegen die DS-GVO im Rahmen der Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße und über deren Zumessung im Einzelfall berücksichtigt werden (Artikel 83 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe e DS-GVO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

